



**Zuchtordnung
für Flat-Coated Retriever
des
Deutschen Retriever Club e.V.**

(Beschluss durch die Züchtersammlung am 06.05.2001,
zuletzt geändert durch den erweiterten Vorstand am 23.11.2024)

Zuchtordnung für Flat-Coated Retriever im DRC

(Beschlossen durch die Züchtersammlung am 06.05.2001,
zuletzt geändert durch den erweiterten Vorstand am 23.11.2024)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

§1 Allgemeines

§2 Züchter/Zuchtrecht

- (1) Züchter
- (2) Zwingerbuch
- (3) Zuchtgemeinschaft

§3 Zuchthunde/Zuchtzulassung

- (1) Allgemeines
- (2) Hüftgelenkdysplasie (HD)
- (3) Ellenbogendysplasie (ED)
- (4) Erbliche Augenkrankheiten (PRA, HC, RD)
- (5) Zähne
- (6) Nachweis von Prüfungen
- (7) Nachweis der Schussfestigkeit
- (8) Formwertbeurteilungen
- (9) DNA-Bank
- (10) Zuchtausschließende Fehler
- (11) Zuchtzulassung
- (12) Veröffentlichung der Ergebnisse

§4 Deckakt

- (1) Deckrüde
- (2) Altersbestimmung
- (3) Deckschein
- (4) Aufgaben des Deckrüdenbesitzers
- (5) Inzestzucht
- (6) Künstliche Besamung

§5 Wurf

- (1) Wurfmeldung
- (2) Wurfabnahme
- (3) Kaiserschnitt
- (4) Zahl der Würfe
- (5) Belegen der Hündin

§6 Zuchtbuch

- (1) Grundlagen
- (2) Inhalt
- (3) Eintragung

§7 Ahnentafeln / Abstammungsnachweise

§8 Zuchtarten

§1 Allgemeines

- (1) Das internationale Zuchtreglement der Federation Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des VDH gelten als Rahmenrichtlinien für alle im VDH zusammengeschlossenen Rassehundevereine.
- (2) Zuständig und damit verantwortlich für die Zucht innerhalb dieser Richtlinien und deren rassespezifischen Erweiterungen ist der DRC. Dies schließt die Zuchtlenkung, Zuchtberatung, Zuchtkontrolle sowie die Führung des Zuchtbuches ein.
- (3) Zuchtziel des DRC ist ein wesenssicherer, gesunder, leistungsfähiger Hund, der dem FCI-Standard entspricht. Erbliche Defekte und Krankheiten werden erfasst und systematisch bekämpft.
- (4) Rechtswirksame Zuchtverbote sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem Verein sind der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich zu melden.
- (5) Die Zuchtordnung ist nach Änderung in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Kennzeichnung der vorgenannten Änderung in dreifacher Ausfertigung unaufgefordert und unverzüglich an die VDH-Geschäftsstelle zu senden.

§2 Züchter/Zuchtrecht

(1) Züchter

Der Status des Züchters ergibt sich aus §42(1) der DRC-Satzung. Nicht als Züchter gilt jemand, dessen Aufnahme noch nicht ausdrücklich bestätigt worden ist oder gegen den ein Vereinsverfahren auf Ausschluss oder Streichung im Sinne der Satzung läuft.

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist die Ausnahme, die der vorherigen Zustimmung der Zuchtkommission bedarf. Ein schriftlicher Vertrag ist beim Antrag vorzulegen. Ab dem Decktag sollte, jedoch spätestens 30 Tage nach dem 1. Decktag muss die Hündin in Gewahrsam des Mieters sein. Stellvertretung durch Dritte ist unzulässig. Dies kann vom Rassezuchtwart oder einer von ihm beauftragten Person unangemeldet überprüft werden. Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

(2) Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Die Verwendung des VDH-Zwingerbuchs wird empfohlen. Mindestens muss es sich dabei jedoch um in der Reihenfolge der Zuchtvorgänge abgeheftete Kopien der Wurfunterlagen und der Käuferadressen handeln. Dieses Buch ist bei jeder Wurfabnahme dem Zuchtwart vorzulegen bzw. kann jederzeit vom Rassezuchtwart eingesehen bzw. zur Einsicht angefordert werden.

(3) Zuchtgemeinschaft

Alle Züchter einer Zwingergemeinschaft müssen ihre Welpen bei demselben Zuchtverein einer Rasse eintragen lassen. Gleiches gilt für alle Zuchtstätten von in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen. Bei Zuchtgemeinschaften ist dem Rassezuchtwart jeweils für jeden geplanten Wurf ein Zuchtverantwortlicher im Sinne der VDH- und DRC-Zuchtordnung zu benennen.

§3 Zuchthunde/Zuchtzulassung

Voraussetzungen für eine Zulassung zur Zucht für alle Rüden und Hündinnen:

(1) Allgemeines

Es muss eine vom DRC/VDH anerkannte Ahnentafel vorliegen. Die Chip-/ Tätowiernummer des Hundes muss mit der auf der Ahnentafel eingetragenen Chip-/ Tätowiernummer übereinstimmen. Hunde aus anderen FCI-anerkannten Zuchtvereinen müssen in das DRC-Zuchtbuch übernommen worden sein. Hunde mit Zucht ausschließenden Fehlern können nicht zur Zucht eingesetzt werden.

(2) Hüftgelenksdysplasie (HD)

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn das HD-Gutachten

A1 - 2 "frei"

B1 - 2 "Grenzfall"

C1 - 2 "leicht" (mit Auflage)

ergibt. Hunde mit mittlerer und schwerer HD (HD-D und HD-E) sind generell von der Zucht ausgeschlossen. Hunde mit leichter HD (C1-2, HD-2) dürfen nur mit einem Hund verpaart werden, der HD frei (A1-2, HD-0) ist oder HD Grenzfall (HD-B1-2, HD-1) hat.

Die offizielle Röntgenaufnahme der Hüftgelenke darf erst nach Vollendung des ersten Lebensjahres des betreffenden Hundes angefertigt werden. Die Ahnentafel ist dem Röntgentierarzt vorzulegen, der diese mit dem HD-Stempel versieht. In allen Röntgenaufnahmen sind der volle Name des Hundes und

die Chip-/Tätowiennummer so einzutragen, dass sie nicht verändert werden können. Ist der Hund nicht identifizierbar, muss der Röntgentierarzt einen Chip setzen.

In deutschem Besitz befindliche Hunde müssen nach dem oben beschriebenen Verfahren geröntgt und beurteilt sein. Die Röntgenaufnahmen müssen von dem vom DRC bestellten Gutachter ausgewertet werden. Auf Wunsch des Besitzers kann ein Obergutachten über den Rassezuchtwart in Auftrag gegeben werden. Dieses Gutachten ist endgültig.

(3) Ellenbogendysplasie (ED)

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn das ED-Gutachten

ED frei

ED Grenzfall

ED Grad I (leicht) (mit Auflage)

ergibt. Hunde mit ED Grad II (mittel) und ED Grad III (schwer) sind generell von der Zucht ausgeschlossen. Hunde mit ED Grad I (leicht) dürfen nur mit einem Hund verpaart werden, der ED frei ist oder ED Grenzfall hat.

Die offiziellen Röntgenaufnahmen der Ellenbogengelenke dürfen erst nach Vollendung des ersten Lebensjahres des betreffenden Hundes angefertigt werden. Das Verfahren entspricht dem der HD-Untersuchung. Auf Wunsch des Besitzers kann ein Obergutachten über den Rassezuchtwart in Auftrag gegeben werden; hierbei kann auch zusätzlich die Einbeziehung computertomographischer Untersuchungen (CT) erfolgen. Das Obergutachten ist endgültig.

(4) Erbliche Augenkrankheiten (PRA, HC, RD)

Die Augenuntersuchung ist durch einen vom DRC zugelassenen Tierarzt durchzuführen. Der Augenuntersuchungsbefund ist nur gültig, wenn er erstmalig nach Vollendung des 1. Lebensjahres erhoben wurde. Er besitzt eine Gültigkeit von 36 Monaten. Ein nach dem vollendeten 6. Lebensjahr erhobener Befund gilt lebenslang.

Ein Hund muss nur einmalig auf Kammerwinkelanomalie (Goniodysplasie) untersucht werden.

Eine Zuchtzulassung kann für Hunde mit folgenden Befunden nicht erteilt werden:

- Retinadegeneration (PRA) nicht frei, zweifelhaft, vorläufig nicht frei
- Katarakt post polar (HC) nicht frei, zweifelhaft, vorläufig nicht frei
- Katarakt Nuklearis (HC) nicht frei, zweifelhaft, vorläufig nicht frei
- Katarakt Cortikales (HC) nicht frei, zweifelhaft, vorläufig nicht frei
- totale Retinadysplasie (RD) nicht frei, zweifelhaft, vorläufig nicht frei
- hochgradige Kammerwinkelanomalie (Goniodysplasie: total dysplastisch)

Eine Zuchtzulassung ist außerdem ausgeschlossen für:

- direkte Nachkommen (F1-Generation) von an Retinadegeneration (PRA) erkrankten Hunden
- Eltern von an Retinadegeneration (PRA) erkrankten Hunden
- bekannte PRA-Anlageträger

Eine Zuchtzulassung mit Auflage (Deckpartner mit dem Befund frei) wird bei folgenden Befunden erteilt:

- nicht zuchtausschließende Kataraktformen (HC) nicht frei, zweifelhaft, vorläufig nicht frei
- multifokale oder geografische Retinadysplasie (RD)
- geringgradige und mittelgradige Kammerwinkelanomalie (Goniodysplasie: kurze Trabekel, Gewebebrücken)

Ein einmaliges Obergutachten (siehe Liste der Obergutachter) ist zulässig. Der Befund dieses Gutachtens ist endgültig.

(5) Zähne

Das Gebiss eines Zuchthundes muss wie folgt beschaffen sein:

- Komplette Schere
- Zange (mit Auflage: Zuchtpartner muss Scherengebiss haben; ein Zangengebiss liegt nur vor, wenn alle Schneidezähne Zange stehen)
- Es werden 2 fehlende Zähne toleriert, es darf sich hierbei jedoch nicht um die Zähne P4, M1 oder C handeln

(6) Nachweis von Prüfungen

Mindestanforderungen an Zuchthunde sind:

- a) tauglich für die Standardzucht sind Hunde die zwei verschiedene, der folgenden anerkannten Prüfungen, erfolgreich bestanden haben:
- Jugendprüfung (JP/R), bestandene Jagdliche Anlagensichtung der Retriever (JAS/R) in der Fassung vom 18.11.2017 oder abgelegte Jagdliche Anlagensichtung der Retriever (JAS/R) in der Fassung vom 27.03.2021 mit folgenden Mindestvorgaben:
 - Aufnahme von Haarnutz- und Federwild,
 - Beurteilung im Fach Wasserfreude mindestens „weniger erkennbar“;
 - sofern ein Wesenstest empfohlen wird, muss dieser für eine Zuchtzulassung absolviert und bestanden sein
 - Arbeitsprüfung mit Dummies (APD/R) – Anfängerklasse
 - bestandener Workingtest des DRC (Anfängerklasse)
 - Begleithundeprüfung Teil A (BHP A) bis 28.02.18, DRC-BHP ab 01.03.18 oder BH/VT (nach VDH) Vom DRC anerkannt sind neben den eigenen Prüfungen, derzeit die BH/VT nach VDH der prüfungsberechtigten Vereine.
 - bestandener Wesenstest des DRC. Ein nicht bestandener Wesenstest muss durch einen zweiten bestandenen Wesenstest korrigiert werden.
- oder eine der folgenden Prüfungen:
- Arbeitsprüfung mit Dummies (APD/R) – Fortgeschrittenen oder Offene Klasse
 - Brauchbarkeitsprüfung / Jagdeignungsprüfung (JEPs) für Feld, Wasser und Nachsuche
- b) tauglich für jagdliche oder spezielle jagdliche Leistungszucht:
bestandene Prüfung gemäß der Auflistung „Liste anerkannter jagdlichen Prüfungen zur Anerkennung der Tauglichkeit für jagdliche und spezielle jagdliche Leistungszucht“

(7) Nachweis der Schussfestigkeit

Zuchthunde müssen den Nachweis der Schussfestigkeit erbringen.

Der Nachweis der Schussfestigkeit gilt als erbracht, wenn eine der in § 3 (6) a) und b) aufgelisteten, bestandene Prüfung bzw. abgelegte JAS/R in der Fassung vom 27.03.2021 mit den in § 3 (6) geforderten Mindestvorgaben sowie der Beschreibung der Schussfestigkeit mit wenigstens „schussempfindlich“ nachgewiesen ist.

Dies gilt nicht, wenn der Hund lediglich eine bestandene Begleithundeprüfung oder/und eine bestandene Prüfung nach APD/R-Ordnung (Workingtest/Dummyprüfung) nachweisen kann.

In diesen Fällen hat der Zuchthund zusätzlich den Nachweis einer bestandenen Schussfestigkeitsüberprüfung (Schusstest) zu erbringen.

Der Nachweis der Schussfestigkeit muss von einem in der FCI-, VDH- bzw. JGHV-Richterliste eingetragenen Richter oder von einem Leistungsrichter Dummy (DRC) bzw. Wesensrichter (DRC) durchgeführt werden. Zulässig im Sinne dieser Zuchtordnung sind alle in einem isolierten Vorgang ohne Beutereiz durchgeführten Prüfungen auf Schussfestigkeit des DRC oder JGHV mit einem Kaliber von mindestens 6 mm.

(8) Formwertbeurteilungen

Der Hund muss an einer DRC Formwertbeurteilung teilgenommen haben. Die Formwertbeurteilung erfolgt durch einen vom VDH zugelassenen Zuchtrichter oder durch einen vom DRC zugelassenen Formwertrichter.

Es muss mindestens die Note "sehr gut" erreicht werden. Hunde mit der Formwertnote "gut" dürfen zur Zucht zugelassen werden, wenn sie eine RGP bestanden haben. Ein Hund mit dem Formwert "gut" muss mit einem Hund mit der Bewertung mind. "sehr gut" beim Formwert oder, für ausländische Hunde, bei einer Ausstellung mit CACIB Vergabe (für England eine Platzierung auf einer Show mit CC - Vergabe) gepaart werden. Das Mindestalter beträgt 12 Monate. Die Formwertbeurteilung kann zweimal wiederholt werden.

(9) DNA-Bank

1. Von Hunden, die zur Zucht zugelassen werden sollen, muss ein DNA-Profil von einer durch den DRC-Vorstand beauftragten Firma (Certagen) erstellt werden. Zur Einsendung der Proben ist das DRC-Formblatt (zu beziehen über die Geschäftsstelle) zu verwenden.
2. Als Probe kann entweder ein Backenabstrich oder 2 ml EDTA-Blut eingesendet werden.

3. Abnahmeberechtigt für den Backenabstrich sind DRC-Zuchtwarte und Tierärzte. Eine EDTA-Blutabnahme muss durch einen Tierarzt erfolgen. Die zur Abnahme berechtigte Person muss die Identität des Hundes kontrollieren und auf dem DRC-Formblatt bestätigen.

(10) Zuchtausschließende Fehler

Unter anderem schließen folgende Fehler eine Zuchtzulassung aus:

- a) Fehlen eines oder beider Hoden im Hodensack
- b) Entropium
- c) Ektropium
- d) postpolare Katarakt (HC)
- e) fortschreitender Netzhautschwund (GPRA und CPRA)
- f) totale Retinadysplasie (RD)
- g) erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, die mit einer deutlichen Verkürzung des Oberkiefers (Vorbiss) oder Unterkiefers (Rückbiss) einhergehen
- h) auffällige Pigmentfehler
- i) starke Größenabweichungen vom FCI-Standard
- j) Goniodysplasie mit Befund „Occlusio“ (total dysplastischer Kammerwinkel) oder primäres Glaukom oder Kammerwinkelanomalie „hochgradig“

(11) Zuchtzulassung

Hundebesitzer, deren Hund alle Anforderungen für eine Zuchtzulassung erfüllt, können bei Vorlage folgender Unterlagen in einfacher Kopie und der Original-Ahnentafel eine Zuchtzulassung bei der Geschäftsstelle beantragen:

1. Zensurentafeln geforderter Prüfungen
2. Protokollbogen der Zuchtzulassungsprüfung
3. HD-Gutachten
4. ED-Gutachten
5. Augenuntersuchungsbefund (nicht älter als 36 Monate) und Augenuntersuchungsbefund mit Untersuchung auf Goniodysplasie
6. Nachweis der Schussfestigkeit entsprechend §3 (7).
7. Deckrüdenbesitzer müssen mit dem Antrag auf Zuchtzulassung ihres ersten Rüden den Nachweis über den Besuch eines Neuzüchterseminars vorlegen.

Der Antrag auf Zuchtzulassung muss mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Deckakt gestellt werden. Bei Eingang der Zuchtzulassung beim Eigentümer vor Ablauf der 4 Wochen kann der Deckrüde sofort eingesetzt werden.

Die Zuchtzulassung wird nach Vorliegen aller Einzelergebnisse von der Geschäftsstelle ausgesprochen. Zuchtzulassungen können erteilt werden:

1. ohne Auflage
2. mit Auflage

Nach Erteilung der Zuchtzulassung werden die Original-Ahnentafel sowie die Zuchtzulassungsbescheinigung an den Eigentümer gesandt. Die Zuchtzulassung wird erst nach Eingang beim Züchter rechtskräftig. Bereits erteilte Zuchtzulassungen kann die Zuchtkommission in begründeten Fällen vorübergehend oder für immer, auch in Verbindung mit Auflagen, einziehen.

(12) Veröffentlichung der Ergebnisse

Sämtliche Ergebnisse werden veröffentlicht.

§4 Deckakt

(1) Deckrüde

Der Zuchthündinnenbesitzer hat freie Wahl unter den im DRC zur Zucht zugelassenen Rüden sowie den ausländischen Rüden aus FCI-Vereinen oder FCI-anerkannten Vereinen, wenn sie die jeweiligen nationalen Bestimmungen in dem Land erfüllen, in dem der Rüde steht und der Eigentümer des Rüden seinen Hauptwohnsitz hat. Wurde ein ausländischer Rüde noch nicht im DRC zur Zucht eingesetzt, so hat der Züchter dem Rassezuchtwart und der Geschäftsstelle zusammen mit dem Deckschein die Unterlagen des Rüden (Ahnentafel, HD, und gegebenenfalls entsprechende Bescheinigungen, die eine Auflage der Hündin erfordert, sowie einen gültigen Augenuntersuchungsbefund, Prüfungen etc.) vorzulegen. Wurde bei der Zuchtzulassung eine Auflage erteilt, ist der Züchter verpflichtet, die Auflagen strikt zu beachten. Für die Einhaltung der Zuchtbestimmungen ist der jeweilige Züchter selbst verantwortlich.

Rüden aus anderen FCI- oder FCI-anerkannten Vereinen, die im DRC infolge eines auf der Grundlage der DRC-Zuchtordnung festgestellten Zucht ausschließenden Fehlers eine Zuchtzulassung nicht erhalten würden oder erhalten haben, können auch dann nicht zur Zucht im DRC verwendet werden, wenn sie in einem anderen in- oder ausländischen Zuchtverein eine Zuchtzulassung erhalten haben oder anderweitig zur Zucht verwendet worden sind, es sei denn, sie bestehen die in der DRC-Zuchtordnung vorgesehene Zweitprüfung beziehungsweise Oberbegutachtung.

(2) Altersbestimmung

Das Mindestalter für den ersten Deckakt wird für die Hündin auf 24 Monate festgelegt. Für den Rüden wird das Mindestalter für den ersten Deckakt auf 15 Monate festgelegt. Maßgebend ist das Alter am Decktag. Mit Vollendung des 8. Lebensjahres scheidet Hündinnen aus der Zucht aus. Maßgebend ist das Alter am Decktag. Für Rüden ist keine Altersgrenze festgelegt.

(3) Deckschein

Der Deckscheinvordruck ist rechtzeitig vor dem Deckakt vom Zuchthündinnenbesitzer beim Rassezuchtwart oder einem Zuchtkommissionsmitglied anzufordern. Dieser ist ausgefüllt und vom Zuchthündinnenbesitzer und Deckrüdenbesitzer innerhalb von 8 Tagen nach erfolgtem Deckakt an den Zuchtwart und die Geschäftsstelle unterschrieben zurück zu senden. Der aktuelle Augenuntersuchungsbefund sowie ggf. weitere Unterlagen sind beizulegen.

(4) Aufgaben des Deckrüdenbesitzers

Der Rüdenbesitzer hat über die Deckakte seines Rüden schriftlich Nachweis zu führen (Deckbuch/Zuchtbuch). Das Deckbuch kann jederzeit von dem Rassezuchtwart zur Einsicht angefordert werden. Deckrüdenbesitzer und Zuchthündinnenbesitzer müssen sich vor dem Deckakt vom Vorliegen einer gültigen Zuchtzulassung und Augenuntersuchung überzeugen, sowie eventuelle Zuchtauflagen beachten. Über Unregelmäßigkeiten muss der Rassezuchtwart unterrichtet werden, ggf. darf sogar der Deckakt nicht durchgeführt werden.

(5) Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades, z.B. Tochter/Vater, Mutter/Sohn, Geschwistern oder Halbgeschwistern sind nicht zulässig.

(6) Künstliche Besamung

Eine künstliche Besamung muss durch Eintragung auf dem Deckschein gemeldet werden. Sie darf nur dann erfolgen, wenn sich beide Partner zuvor auf natürliche Weise fortgepflanzt haben (FCI-Reglement und VDH-Zuchtordnung).

Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Bestimmung liegt beim Züchter, sie muss daher nicht von der Zuchtkommission genehmigt werden.

§5 Wurf

(1) Wurfmeldung

Züchter müssen Würfe und das Leerbleiben der Hündin gemäß den Vorschriften der Zwingerordnung fristgerecht melden.

(2) Wurfabnahme

Die Wurfabnahme und die Eintragung der Welpen dürfen erst in der 8. Lebenswoche (ab dem 50. Lebenstag) der Welpen erfolgen. Der gesamte Wurf muss im Beisein der Mutterhündin am Wohnsitz und im Beisein des Züchters durch einen Zuchtwart abgenommen werden. Dabei wird ein ausführlicher Wurfabnahmebericht erstellt (DRC-Vordruck muss verwendet werden); der Züchter erhält ein Exemplar dieses Berichtes ausgehändigt. Die Welpen müssen zum Zeitpunkt der Wurfabnahme durch einen Tierarzt gechippt worden sein; sie sollen schutzgeimpft (SHL-P) und müssen mehrfach entwurmt sein. Die Schutzimpfung ist durch einen internationalen Impfpass zu belegen.

Bei erfolgter Impfung nach der Wurfabnahme muss eine tierärztliche Bescheinigung spätestens mit dem Antrag auf Ahnentafeln vom Züchter nachgereicht werden. Die Abgabe der Welpen ist ab dem Tag der Vollendung der 8. Lebenswoche nur nach erfolgter Schutzimpfung erlaubt. Ein Verkauf an den Handel bzw. eine Abgabe zur Kaufvermittlung durch Dritte wird mit Ausschluss und Zuchtbuchsperrung geahndet.

(3) Kaiserschnitt

Nach einem zweiten Kaiserschnitt ist die Hündin von der weiteren Zucht ausgeschlossen.

(4) Zahl der Würfe

Eine Hündin darf insgesamt nicht mehr als drei Würfe haben. Hündinnen, die in drei Würfen insgesamt nicht mehr als 17 Welpen gewölft haben, können auf Antrag an die Zuchtkommission einen vierten Wurf genehmigt bekommen. Voraussetzung dafür ist die Einhaltung der oberen Altersgrenze. In die

Beurteilung fließen unter anderem ein: Vollhodigkeit, HD/ED-Ergebnisse und Leistungsnachweise der Nachzucht. In einem Zwinger dürfen nicht mehr als drei Würfe im Kalenderjahr fallen und maximal zwei Würfe gleichzeitig unabhängig von der Rasse großgezogen werden. Zu der Anzahl der Würfe werden auch die addiert, die nicht die Voraussetzungen dieser Zuchtordnung erfüllen.

(5) Belegen der Hündin

Hündinnen dürfen innerhalb von 12 Monaten maximal einen Wurf aufziehen, vom Decktag des vorherigen Wurfes gerechnet.

§6 Zuchtbuch

(1) Grundlagen

Zuchtbücher sind wesentliche Grundlagen der Rassehundezucht. Ihr Informationsgehalt soll so umfassend wie möglich sein.

(2) Inhalt

Die wesentlichen Daten der Zuchtbücher müssen in den Ahnentafeln geordnet wiedergegeben werden. Für einen Wurf müssen mindestens angegeben sein:

Zwingername, Name und Anschrift des Züchters, Wurfstag der Welpen, Kaiserschnitt, Namen und Zuchtbuchnummern der Eltern und Großeltern sowie deren Gesundheitsstatus (HD, ED, Augen), Geschlecht, Farbe, Name, Chip-/Tätowiernummern der Welpen.

(3) Eintragung

Bei Eintragung in das Zuchtbuch müssen mindestens drei Generationen der Vorfahren nachgewiesen werden, die in vom VDH oder der FCI anerkannten Zuchtbüchern eingetragen sind und neben den Namen und Zuchtbuchnummern Eintragungen über Chip-/Tätowiernummern, Farbe, abgelegte Leistungsprüfungen, Siegertitel und Zuchtzulassungen aufweisen.

§7 Ahnentafeln / Abstammungsnachweise

- (1)** Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise, für die der Zuchtbuchführer gewährleistet, dass diese mit den Zuchtbucheintragungen identisch sind. Die Ahnentafeln sind deutlich mit dem Emblem des VDH, JGHV und der FCI gekennzeichnet. Sie sind spätestens innerhalb der in der Zwingerordnung des DRC genannten Frist bei der Geschäftsstelle zu beantragen.
- (2)** Ahnentafeln bleiben Eigentum des DRC. Besitzrecht an der Ahnentafel hat der Eigentümer des Hundes. Das Besitzrecht an der Ahnentafel kann auch ein Pfandgläubiger während der Dauer des Pfandverhältnisses oder ein Mieter einer Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer des Mietvertrages haben.
- (3)** Eigentumswechsel am Hund sind auf der Ahnentafel mit Namen und Adresse, Ort, Datum und Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.
- (4)** In die Ahnentafel der Zuchthündin sind die Wurfdaten und Wurfstärken incl. Kaiserschnitt einzutragen. Bei der Ausstellung von Zweitschrift-Ahnentafeln sind diese Daten zu übernehmen.
- (5)** Der DRC kann die Vorlage der Ahnentafeln jederzeit verlangen, um Eintragungen zu überprüfen, zu berichtigen oder zu ergänzen. Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln sind für ungültig zu erklären und einzuziehen.
- (6)** Eintragungen aus den Ahnentafeln der Ahnen können nur bis zur Wurfeintragung der Welpen durch die Zuchtbuchstellen übernommen werden; nach Wurfeintrag erworbene Titel und Leistungszeichen der Ahnen werden auch später nicht nachgetragen.
- (7)** Die Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit demselben Anfangsbuchstaben. Die Würfe in einem Zwinger erhalten den Wurfbuchstaben in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge (d.h. erster Wurf mit A, zweiter Wurf mit B usw. Werden in einer Zuchtstätte mehrere Rassen gezüchtet, so gilt vorstehende Regel pro Rasse.
- (8)** Die DRC-Züchter sind verpflichtet, alle Würfe und alle Welpen der Zuchtbuchführung zur Eintragung zu melden.

§8 Zuchtarten

- (1)** Der DRC betreibt eine Standardzucht und eine jagdliche Leistungszucht. Die Ahnentafeln für Standardzucht und jagdliche Leistungszucht werden farblich unterschieden und als solche gekennzeichnet. Welpen aus Standardzucht und jagdlicher Leistungszucht werden als solche in das Zuchtbuch eingetragen.
-

-
- (2) Für jagdliche Leistungszucht muss für beide Elterntiere mindestens eine der in der vom DRC anerkannten und genehmigten Liste aufgeführten jagdlichen Prüfungen nachgewiesen werden.
 - (3) Für die "spezielle jagdliche Leistungszucht" muss für beide Elterntiere sowie für alle Großeltern mindestens eine der in der vom DRC anerkannten und genehmigten Liste aufgeführten jagdlichen Prüfungen nachgewiesen werden.
 - (4) Alle Zuchten, die nicht unter diese Kriterien fallen, gelten als Standardzucht.
-